Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 19 (1923)
Heft: 1

Rubrik: Varia
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

halten, Schweitz desgleichen dahin gezwungen) Rapperschweil zu handen beyder Ständen eingenommen, drey theil der freyen Aemteren, die gantze Grafschaft Baden und Rapperschweil bekommen und Mghh. zu Mitregenten des Thurgews, Rheinthals uns Sargans, auch übrigen Theils der freyen Aemteren angenommen.

Unterwalden war unter Hrn. Rudolf Tillier (bey welchem unter anderen der Auszug des dritten Manns aus dem Nidren Siebenthal unter dem frommen Hauptmann Dubois und Lieutenant von Greyers von Bern war) meistentheils eingenommen und bei 800 Haupt klein und gross Vieh darin erbeutet.

(Der Landeshauptmann Aegerter starb am 23. Okt. an den Folgen seiner Verwundung. Begreiflicherweise war der alt Landesstatthalter Jacob Im Obersteg nicht ausgezogen. Er starb am 23. Mai 1714 im Alter von 80 Jahren und 9 Monaten, „der redlichste Mann in allen vier Gerichten dieses Lands".)

Varia.

Wenn hannd die keyben gnug?

Diese derbe Bemerkung, die wir im Protokoll der Sitzung des kleinen und grossen Rates der Stadt Bern vom 19. Februar 1536 finden, hat schon zu allerlei Missverständnissen Anlass gegeben. Wir wollen gleich bemerken, dass sie nicht die Aeusserung eines Ratsherrn ist, auch nicht die Wiedergabe einer Beschimpfung; sie ist der Niederschlag der Stimmung des Protokollführers. Was hatte ihn so aufgebracht, dass er diese scharfe subjektive Bemerkung in seine Feder fliessen liess? Man lese sie in ihrem Zusammenhang: „Vogt vonn louppen kindtouffen, füllen | wenn hannd die keyben gnug?" Man hatte zuerst geglaubt, die Stelle bedeute, es solle dem Vogt von Laupen befohlen werden, dass man die Kinder der Wiedertäufer taufe; dann wurde die Verwünschung dem Stadtschreiber Cyro zugeschrieben und in Zusammenhang gebracht mit den zahlreichen Täuferhinrichtungen in jener Zeit u. s. w.

Die Eintragung wird indessen am ungezwungensten so zu verstehen sein: „Dem Vogt von Laupen soll schriftlicher Befehl gegeben werden, gegen die Völlerei bei Kindstaufen, die so arg sei, dass Teilnehmer nicht mehr wissen, wann sie genug haben, einzuschreiten." Die „überflüssigen und köstlichen Tauffmähler, die in unbescheidenheit und missbruch spyss und trancks, langem übersitzen gehalten werden" haben schon frühe die Obrigkeit veranlasst, dagegen einzuschreiten und in ihren Mandaten zur „Mässigung der Tauff, vnd Grebdmählern vff dem Land" aufzufordern. Das wird auch hier der Fall gewesen sein.

Wer ist aber der Schreiber jener Zeilen? Wir haben noch eine überaus naive Vorstellung von der Kanzlei des alten Bern und schreiben jede Eintragung im Ratsmanual dem Stadtschreiber zu. Es mag oft zutreffen; in diesem Falle aber nicht; denn es sind nicht die Schriftzüge des Stadtschreibers Peter Cyro, sondern diejenigen des Ratschreibers Niklaus Zurkinden, wie wir der soeben erschienenen gründlichen und feinen Arbeit Dr. M. Sulsers: „Der Stadtschreiber Peter Cyro und die bernische Kanzlei zur Zeit der Reformation" (Im Selbstverlag des Verfassers, Bern, Steinhölzliweg 3) entnehmen. Es muss ein arges Treiben gewesen sein, dass der Pfarrer von Laupen, Conrad Hirt, nach Bern gemeldet hatte, um den zartfühlenden Zurkinden zu einer derart massiven Aeusserung zu veranlassen. Sulsers Arbeit gehört nebst Dr. de Quervains „Kirchliche und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach der Einführung der Reformation" (Verlag Dr. Gustav Grunau) zum Besten, was über diese Zeit geschrieben worden ist.

A. F.